OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606709/2/KH

Datum:
Linz, 23. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. April 2024, GZ: BHVB/924170005239/24, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 12. April 2024, GZ: BHVB/924170005239/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 8. November 2023 gegen 7:40 Uhr bis zumindest 7:53 Uhr in B__, gegenüber F-Strasse, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er die Strafe nicht nachvollziehen könne, dass nachträglich Markierungen angebracht worden seien, die 7 oder 7,5 Metern, aber nicht 15 Metern entsprächen und er fast täglich andere Autos beobachte, die innerhalb der 7 oder 7,5 Meter von der Haltestellentafel abgestellt seien und keine Strafen bekämen, andere wiederum schon. Darüber hinaus gehe die belangte Behörde nicht darauf ein, dass an der Bushaltestelle seit Bestehen noch niemals ein Bus gehalten habe und daher auch kein Bus behindert worden sei. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde in den ausgehängten bzw. aufliegenden Busfahrplan, der für die verfahrensgegenständliche Haltestelle Informationen enthält, Einsicht genommen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hielt am Mittwoch, 8. November 2023, in der Zeit von 7:40 bis 7:53 Uhr im Haltestellenbereich der Buslinie 727 (B__ Bhf – Zeislau) in B__, gegenüber H__ bbb (Haltestelle D__ H__) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in Fahrtrichtung des Autobusses innerhalb von 15 m nach der Haltestellentafel während der Betriebszeiten der Buslinie 727.

2. In der Beantwortung einer an die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs, die E__, gerichteten Lenkerhebung vom 4. März 2024 gab der Bf an, dass er selbst das verfahrensgegenständliche Fahrzeug gelenkt bzw. abgestellt habe und merkte dazu an, dass es bei einem Poolcar immer schwierig zu erheben sei, wer dieses vor über 3 Monaten gelenkt habe.

3. Gegen die an ihn gerichtete Strafverfügung vom 12. März 2024 erhob der Bf binnen offener Frist Einspruch. In der Folge erging – nach Übermittlung von Lichtbildern an den Bf, auf denen das im Haltestellenbereich abgestellte Fahrzeug zu sehen war – das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2. Der widerspruchsfrei festgestellte Sachverhalt gründet insbesondere auf der im Behördenakt einliegenden Anzeige, den Lichtbildern und den Erhebungen betreffend die Betriebszeiten der gegenständlichen Buslinie. Dazu kommt, dass der Bf nicht bestreitet, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit am Tatort gehalten hat.

3. Bei Einsichtnahme in den an der Haltestelle F-Strasse ausgehängten Fahrplan der Buslinie 727 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde festgestellt, dass entgegen den Angaben des Bf ein Autobus an dieser Haltestelle verkehrt und dass dessen Betriebszeiten zwischen 07:20 Uhr und 18:35 Uhr liegen – somit hat der Bf, der sein Fahrzeug am Mittwoch, 8. November 2023, zwischen 07:40 Uhr und 07:53 Uhr im Haltestellenbereich gehalten hat, dieses während der Betriebszeiten der Buslinie 727 dort gehalten.

4. Der genaue Abstellort des Fahrzeuges ist auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildaufnahmen eindeutig ersichtlich. Auf diesen Lichtbildern ist anhand der Länge des Autos klar erkennbar, dass das Fahrzeug innerhalb von 15 Metern nach der Haltestellentafel abgestellt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. lauten wie folgt:

§ 24 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022:
„§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:
[…]
e) im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels, das ist - sofern sich aus Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt - der Bereich innerhalb von 15 m vor und nach den Haltestellentafeln, während der Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels, […]“

§ 99 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021:
„§ 99. […] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Dem Bf wurde vorgeworfen, am 8. November 2023 gegen 7:40 Uhr bis zumindest 7:53 Uhr das genannte Kraftfahrzeug in einem Haltestellenbereich für Massenbeförderungsmittel während der Betriebszeit gehalten zu haben.

Die StVO selbst enthält keine Bestimmung, auf welche Weise der Normunterworfene von den für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 24 Abs. 1 lit. e StVO erforderlichen Betriebszeiten des Massenbeförderungsmittels Kenntnis erlangt. Es genügt, wenn die Betriebszeiten aus den in den Haltestellen angeschlagenen Fahrplänen oder aus Auszügen aus diesen zu entnehmen sind. (VwGH 19. 9. 1990, 89/03/0125)

Es kommt auf die Betriebszeiten auf der betreffenden Linie eines Autobusses oder einer Straßenbahn an. Die Betriebszeiten sind aus den in den Haltestellen angeschlagenen Fahrplänen zu entnehmen. Werden nur einige wenige Kurse täglich geführt, dann gilt als Betriebszeit die sich aus dem Fahrplan ergebende Bedienungszeit unter Einbeziehung von kleineren Fahrplandifferenzen (etwa 1/4 Stunde vor und nach der fahrplanmäßigen Ankunft). [Pürstl, StVO-ON16 § 24 Anm 5 (Stand 15.9.2023, rdb.at)]

Der im Spruch erwähnte Anhalteort und die vorgeworfene Haltezeit wurden vom Bf nicht bestritten, wobei der Anhalteort wie in der Beweiswürdigung ausgeführt darüber hinaus auf den im Behördenakt einliegenden und dem Bf im Behördenverfahren übermittelten Lichtbildern klar erkennbar ist.

Die Betriebszeit der Buslinie 727 war eindeutig der an der Haltestelle G-Strasse ausgehängten Fahrplantafel zu entnehmen. Wie bereits ausgeführt, hat der Bf das gegenständliche Fahrzeug während der Betriebszeit im Haltestellenbereich gehalten.

Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keine substantiierten Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme fahrlässigen Verhaltens rechtfertigen. Die Argumentation, dass auch andere Lenker Fahrzeuge im Haltestellenbereich abstellen, ist nicht geeignet, das Verschulden des Bf an der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung in Zweifel zu ziehen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Der Bf hat den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse (Nettoeinkommen: 2.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) nicht widersprochen.

Es liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung durch den Bf vor, wobei die Behörde diese nicht erschwerend gewertet hat.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen. Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens, Anhaltspunkte für eine Herabsetzung derselben ergaben sich im Beschwerdeverfahren nicht. Folglich war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing